

1. Funktion und Ziele

DEFINITION

Kurzbeschreibung

Sozialbetreuung ist ein Nachbarschafts- bzw. Laiendienst, der die Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen soll.

Ziel

- Förderung einer positiven Entwicklung des Kindes und einer guten Beziehung zwischen Eltern und Minderjährigen
- Stärkung der Erziehungspersonen bei der Bewältigung ihrer elterlichen Aufgaben
- Sicherer Umgang der Erziehungspersonen und Minderjährigen mit schulischen Anforderungen
- Positives schulisches Fortkommen der Kinder
- Entlastung der Erziehungspersonen bei anlassbedingter Überforderung
- Kinder und Jugendliche zum Herausbilden einer gegliederten Lernhaltung befähigen (nicht typische Nachhilfe)
- Eltern für das Herstellen und Absichern einer nachhaltigen und am Lernfortschritt interessierten Lernkultur gewinnen

ZIELGRUPPE

Minderjährige bis zum Ende der Pflichtschule

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln bzw. kumulativ vorliegen

- Gefährdung des Kindeswohls / des Wohles eines/einer heranwachsenden Jugendlichen – umfasst Formen riskanter Lebensbedingungen, die eine Gefahr der Desintegration nach sich ziehen bzw. eine gelungene Entwicklung gefährden und die Entfaltung lebensbewältigender Handlungsfähigkeit nicht erwarten lassen
- Eingeschränkte Erziehungs- und Betreuungsleistung durch (erkrankte) Eltern

1.2.2. Ausschließungsgründe

- Im Vordergrund stehende Bemühungen, Konflikte in der Familie zu lösen, die einer qualifizierten sozialpädagogisch bzw. psychologisch-therapeutischen Intervention bedürfen
- Reine Lernnachhilfe
- Pflegeplatzunterbringung laut Steiermärkischem Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (keine Umgehung von Vorschriften im Pflegekinderwesen)
- Im Vordergrund stehender Ausgleich für eine lediglich fehlende Versorgung des Kindes/Jugendlichen durch eine erwachsene Begleitperson

1.3 AUSWAHL DES DIENSTES

- Es ist die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme anzuwenden
- Bei der Auswahl des Dienstes sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Sparsamkeit anzuwenden
- Auf Makro Ebene ist auf Kontinuität sozialräumlicher Einbettung zu achten
- Unterstützendes und problemlösendes Handeln ist gemäß der Prinzipien: Wahrnehmen, Ordnen, Teilnehmen, Für-Möglichhalten, zu organisieren und auf die Zielperson unter Berücksichtigung ihres Lebenssettings auszuwählen und abzustimmen

2. Leistungsangebot

GRUNDSÄTZE

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Wahrung der Betreuungskontinuität
- Einbindung in soziale Netzwerke
- Hilfeansatz am unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder/Jugendlichen
- Hilfe zur Lebensbewältigung

BETREUUNGSARBEIT

Die Betreuungsarbeit beruht auf lebenspraktischer Kompetenz der Betreuungsperson und soll insbesondere Folgendes leisten:

- Handlungsspielräume der Eltern erweitern
- Stärkung der Erziehungs- und Versorgungskompetenz der Eltern
- Erlernen einer zielführenden und motivierenden Lernhaltung (über typische Nachhilfe hinausgehendes Lernen lernen)
- Die elterliche Erziehungsfähigkeit, die Versorgungskompetenz und deren Handlungsrepertoire erweitern und stärken
- Anleitung der Eltern zu Anwesenheit, Kontrolle und Unterstützung der Kinder/Jugendlichen

LEISTUNGSUMFANG

- Anleitung und Unterstützung der (werdenden) Eltern bei der Vorbereitung auf die künftige Elternschaft (Pflege, Versorgung und Förderung der Kinder, Haushaltsführung, Strukturierung und Gestaltung des Alltags und Freizeitgestaltung)
- Begleitung, Unterstützung und Förderung der Kinder bei schulischen Angelegenheiten, der Gestaltung des Alltags und Freizeit, Finden eines Freundeskreises
- Gespräche und praktische Übungen unter Einbindung von Kindern/Jugendlichen und Eltern

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

- Die Betreuung erfolgt stundenweise. Die geleisteten Betreuungsstunden sind in einem Monatsprotokoll schriftlich je Familie festzuhalten
- Die Betreuung erfolgt grundsätzlich gemäß Vereinbarung mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde und bewilligtem Leistungsumfang laut Betreuungsvertrag

3. Qualitätssicherung

STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1. Einrichtung

Ort der Betreuung:

Die Betreuung findet im Wohnraum der/des Sozialbetreuerin/s oder im Wohnraum der Klientin/des Klienten statt. Der/die SozialbetreuerIn sollte möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch Fahrzeit und Kilometergeld in Rechnung gestellt werden, wenn dies im Betreuungsvertrag vereinbart wurde.

3.1.2 Personal

Gesamtpersonalbedarf

Zielwert: 1 SozialbetreuerIn betreut in der Regel 1 Familie. Mehrfachbetreuungen sind möglich (die gleichzeitige Betreuung von maximal 4 Kindern ist im Einzelfall zulässig, wobei bei der Betreuung im Wohnraum der/des Betreuerin/Betreuers die eigene Kinderanzahl einzurechnen ist).

Qualifikation:

Die Qualifikation hat den Anforderungen der Leistungsart zu entsprechen. Da es sich um einen Nachbarschafts- bzw. Laiendienst handelt, wird keine bestimmte berufliche Qualifikation bzw. spezielle Ausbildung vorausgesetzt. Soziale Kompetenzen sind erforderlich. In der Anfangsphase der Betreuung ist eine Anleitung durch erfahrene SozialbetreuerInnen nötig. Im Einzelfall (z.B. bei akuter Erkrankung oder sonstiger kurzfristigen Verhinderung der/des Betreuerin/Betreuer) ist eine Vertretung nach vorheriger Absprache mit Genehmigung der Jugendwohlfahrtsbehörde zulässig. Dies allerdings nur dann, wenn die/der Vertreterin/Vertreter ebenfalls die Grundvoraussetzungen für eine vertretungsweise Leistungserbringung erfüllt.

Bei der Heranziehung ist ein besonderes Augenmerk auf die persönliche Eignung und Lebensgestaltung zu richten. Die/der Betreuerin/Betreuer haben folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Volljährigkeit
- Unbescholtenheit

Persönliche Eignung:

- Entwicklungsfähigkeit (Persönliche Veränderungsfähigkeit)
- Belastbarkeit und Verlässlichkeit
- Beziehungsfähige Grundhaltung
- Reflexions- und Entwicklungsvermögen
- Abgrenzungs- und zugleich Einfühlungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Verschwiegenheit
- Kommunikationskompetenz
- Nicht wertende Grundhaltung
- Positive Lebenserfahrungen
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern

PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Anleitung durch erfahrene SozialbetreuerInnen
- Das Betreuungsausmaß wird gemeinsam mit der Jugendwohlfahrtsbehörde festgelegt

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Betreuungsvereinbarung
- Evaluationsgesprächsprotokoll mit der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde/ dem/der fallführenden DiplomsozialarbeiterIn
- Ziele der Betreuungsarbeit werden von dem/der fallführenden SozialarbeiterIn und der Jugendwohlfahrtsbehörde festgelegt.

3.2.3 Personalentwicklung

- Anleitung neuer MitarbeiterInnen
- MitarbeiterInnengespräch

3.3 ERGEBNIS-STANDARDS

Die Prüfung des individuellen Maßnahmen Erfolgs erfolgt durch die Jugendwohlfahrtsbehörde

4. Controlling

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, über Ersuchen der Landesregierung regelmäßig automationsunterstützt Daten bekannt zu geben.

Daten sind insbesondere:

- Einrichtungsbezogene Daten
- KlientInnenbezogene Daten
- Kostenbezogene Daten
- Personalbezogene Daten